



Handlungsempfehlung: Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

AK Fachliche Begleitung, Beratung und Vermittlung im Landesverband



Landesverband der
Tagesmütter-Vereine
Baden-Württemberg e.V.

Impressum

Titel:

Handlungsempfehlung:

Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

AK Fachliche Begleitung, Beratung und Vermittlung im Landesverband

25. März 2015

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V.

V.i.S.d.P.:

Christina Metke

1. Vorsitzende

Schloßstr. 66

70176 Stuttgart

Telefon: 0711 – 548905-10

Telefax: 0711 - 548905-39

www.tagesmuetter-bw.de

metke@tagesmuetter-bw.de

Die Autorinnen

Barbara Ott	Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e. V.
Christina Kienle	Tagesmütterverein Ulm e. V.
Elke Danzer	Tagesmütter Göppingen e. V.
Hildeburg Gauckler-Böing	kit- Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.
Ingrid Himmelmann	Tagesmütterverein Stuttgart e. V.
Jana Lux	Tageselternverein Waiblingen e. V.
Sabine-Christina Kuhn	Tages-und Pflegeeltern Leonberg e. V.
Sandra Laue-Zankl	Tagesmütter Reutlingen e. V.

Redaktion:

Sylvia Strauß, Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V.

Glossar

Verwendete Abkürzungen:

TPP	Tagespflegeperson
TEV	Tageselternverein
FB	Fachberater, Fachberaterin

Inhalt

Impressum.....	2
Die Autorinnen.....	3
Einleitung	6
1. Vertretungslösungen in der Kindertagespflege:.....	8
Rechtliche Grundlagen und Qualität.....	8
1.1. <i>Definition und Ziele eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege</i>	8
1.2. <i>Rechtliche Einbettung.....</i>	9
1.3. <i>Qualität und Umfang einer Vertretungslösung</i>	10
1.4. <i>Die Rolle der Jugendämter und des Fachdienstes bei den freien Trägern der Kindertagespflege</i>	11
2. Anforderungen an Vertretungsmodelle.....	12
2.1. <i>Ziele eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege.....</i>	12
2.2. <i>Ausgestaltung von Vertretungslösungen.....</i>	13
2.3. <i>Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse.....</i>	13
2.4. <i>Zuverlässigkeit des Vertretungssystems für die Eltern</i>	14
2.5. <i>Entlastung der Tagespflegeperson</i>	14
2.6. <i>Flexibilität der Vertretungstagespflegeperson</i>	15
3. Rahmenbedingungen zu Aufbau und Umsetzung von Vertretungsmodellen	16
3.1. <i>Einigung auf ein kreisweites Modell</i>	16
3.2. <i>Sicherung von Qualitätsstandards.....</i>	16
3.3. <i>Die vorhandenen Ressourcen nutzen.....</i>	17
3.4. <i>Sichernde Rahmenbedingungen</i>	17
4. Handlungsempfehlung: Unser Basismodell	21
4.1. <i>Basis-Modell: Tandem bzw. Trio.....</i>	21
4.2. <i>Erfolgskriterien für ein erfolgreiches Tandem-Modell</i>	22
4.3. <i>Unser Basis-Modell: WIN-WIN für alle Beteiligten</i>	23

5. Aufbau eines erfolgreichen Vertretungsmodells durch den TEV	26
5.1. Vorüberlegungen: Was muss Ihr Vertretungsmodell können?	26
5.2. Die Vernetzung der Tagespflegepersonen fördern und koordinieren	27
5.3. Die Aufgaben der Fachberatung	28
5.4. Aufbau eines Netzwerkes: ein Beispiel	30
5.5. Die Beratung der Eltern	33
5.6. Die Freihaltepauschale	34
6. Best Practice - Beispiele aus dem Landesverband	35
Das Modell Radolfzell	35
7. Weitere Möglichkeiten und Modelle	37
7.1. Mobile Tagespflegeperson	37
7.2. Stützpunktmodell in zwei Varianten	37
7.3. Back-Up-Lösung: Kurzfristige Kindertagespflege „KuKiTapf“ im Landkreis Reutlingen	38
8. Modelle für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	40
8.1. Feste Vertretungstagespflegeperson	40
8.2. Anstellung einer Vertretungstagespflegeperson durch die GbR	41
8.2.1. Die GbR als Arbeitgeber	41
8.2.2. Wichtige Schritte	41
9. Quellen und Literaturhinweise	43
10. Anhang	44
10.1. Die Expertise von Rechtsanwältin Iris Vierheller	44
10.2. Übersicht: Übernahme von Ausfallzeiten durch das Jugendamt	48

Einleitung

Um die Kindertagespflege in Baden-Württemberg zu einem landesweit verlässlichen Betreuungsangebot zu machen, sind praktikable und in das Betreuungssetting integrierte „kluge“ Vertretungsmodelle erforderlich, die den unterschiedlichen Anforderungen entsprechen und die flächendeckend implementiert sind.

Unter den bisherigen Rahmenbedingungen konnten hier nur begrenzte Lösungen erarbeitet werden. Die meisten Mitglieder im Landesverband haben die Aufgabe, eine Vertretungslösung zu erarbeiten und vorzuhalten, im Gesamtpaket der Delegation vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übertragen bekommen. Im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel haben sie im Lauf der Zeit regionale Ansätze entwickelt - mit sehr unterschiedlichem Erfolg.

Qualitätsmerkmal: Verlässlichkeit für alle Beteiligten

Nimmt man das im SGB VIII verankerte Wunsch- und Wahlrecht sowie die gesetzlich vorgesehene Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege ernst, so ist ein verlässliches Vertretungssystem für die Kindertagespflege unerlässlich und ein maßgeblicher Qualitätsbaustein dieser Betreuungsform.

Erfolgreiche Vertretungsmodelle

- ▶ erfüllen alle formalen Anforderungen nach § 22 SGB VIII
- ▶ bieten Planungssicherheit für die Erziehungsberechtigten
- ▶ ermöglichen ruhige Genesung für die Tagespflegepersonen
- ▶ sind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten eine gute Ersatzbetreuung für die Kinder
- ▶ bieten Kommunen die Sicherheit, auch im Krankheitsfall der Tagespflegepersonen den Rechtsanspruch auf Betreuung erfüllen zu können

Eine funktionierende Vertretungsregelung ist daher ein entscheidender Qualitätsaspekt für die Kindertagespflege selbst sowie deren Anerkennung als verlässliche Betreuungsform.

„WIN-WIN“ für alle Beteiligten

Basierend auf der Vernetzung von Tagespflegepersonen und der im Landesverband am häufigsten praktizierten Tandem-Lösung haben wir ein Basis-Modell entwickelt, das alle beteiligten Akteure miteinbezieht und ihnen entscheidende Vorteile bietet. Neben den Tageselternvereinen und den Jugendämtern sind das vor allem die Kommunen, die über Kindertagespflege bereits einen Teil des Angebotes an öffentlich geförderter Kinderbetreuung abdecken.

Orientierung durch das Basis-Modell

Unser Arbeitskreis hat sich 2014 insgesamt vier Mal getroffen, um für die Mitglieder im Landesverband eine Handreichung zu erarbeiten, die den Kolleginnen und Kollegen in der Fachberatung die Erarbeitung einer auf ihre jeweiligen Gegebenheiten in ihrem Landkreis abgestimmte Konzeption erleichtern soll. Im Arbeitskreis haben wir uns darauf konzentriert, ein Vertretungsmodell für die nicht vorhersehbaren Ausfälle von Tagespflegepersonen zu erarbeiten. Andere Ausfallzeiten wie z. B. Urlaubszeiten sind planbar und können in den meisten Fällen mit den Betroffenen im Vorfeld abgesprochen werden.

Aufgrund der großen Heterogenität der Kindertagespflege, die in jedem Landkreis in Baden-Württemberg anders ausgestaltet ist, gibt es nicht **die eine** Modellkonzeption, die für alle passt. Jeder freie Träger, der über den Delegationsvertrag mit dem Jugendamt auch die Aufgabe übernommen hat, für die Vertretung von Tagespflegepersonen zu sorgen, muss hier ein eigenes passendes Konzept in Abstimmung mit seinem zuständigen Jugendamt entwickeln, das er dann kreisweit koordiniert, umsetzt und fachlich begleitet.

Dreh- und Angelpunkt unserer Lösung ist der Aufbau einer Vernetzungsstruktur von Tagespflegepersonen in Kombination mit sichernden Rahmenbedingungen, die von den Landkreisen und Kommunen auf freiwilliger Basis getragen werden. Dadurch können Einkommensverluste ausgeglichen und Mehraufwendungen honoriert werden. Durch die fachliche Begleitung und Beratung der freien Träger werden hohe Qualitätsstandards gesichert. Orientiert haben wir uns an bereits erfolgreich umgesetzten Beispielen aus der Praxis in einzelnen Landkreisen und Kommunen in Baden-Württemberg.

Wir wünschen Ihnen beim Aufbau Ihrer eigenen Lösung viel Erfolg!

Stuttgart, den 25. März 2015

1. Vertretungslösungen in der Kindertagespflege: Rechtliche Grundlagen und Qualität

1.1. Definition und Ziele eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege

Qualitätsbaustein: Verlässlichkeit für alle Beteiligten

„Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“¹ Demnach besteht ein Anspruch auf Vertretung, den der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege zu gewährleisten hat. Die Umsetzung einer praktikablen, passenden und den fachlichen Erfordernissen entsprechenden **Vertretungsregelung** ist deshalb ein weiterer wichtiger Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg.

Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsangebot verankern

Eine Entscheidung der Eltern gegen die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist selten in der Ablehnung des Betreuungskonzepts selbst begründet. Ausschlaggebend ist vielmehr die fehlende Planungssicherheit auch bei unvorhersehbaren Ausfällen der Tagespflegeperson. Dies ist ein struktureller Nachteil dieser Betreuungsform, die angesichts einer fehlenden, unzureichenden oder sehr aufwändig zu organisierenden Vertretungslösung von den Eltern des betreuten Kindes schlecht in ihren Arbeitsalltag integriert werden kann.

Planungssicherheit für alle Akteure im System Kindertagespflege schaffen

Für die Tagespflegepersonen selbst ist es wichtig, im Krankheitsfall in Ruhe genesen zu können oder die von ihnen betreuten Kinder im Fall ihrer Abwesenheit gut betreut zu wissen. Kommunen, die im Zuge des Ausbaus U3 Plätze der Kindertagespflege in ihre Bedarfsplanung aufgenommen haben, müssen im Krankheitsfall hierfür eine verlässliche Ersatzbetreuung bereithalten, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Eine funktionierende Vertretungsregelung ist daher ein entscheidender Qualitätsaspekt für die Kindertagespflege selbst sowie deren Anerkennung als verlässliche Betreuungsform.

¹ § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII

1.2. Rechtliche Einbettung

Die Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Gesetzgeber hat deswegen einen **Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII** formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat.² Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist **rechtzeitig** eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Adressat der Verpflichtung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieser hat im Rahmen seiner **Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII)** geeignete Lösungen für die Vertretung von Tagespflegepersonen zu entwickeln. Die Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht werden, also durch eine geeignete Tagespflegeperson oder in einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis erfolgen.

Vorhalten eines Vertretungssystems in der Kindertagespflege

Dies beinhaltet, nicht nur in einem eintretenden Notfall eine Ersatzbetreuung der Kinder zu organisieren, sondern **Vertretungslösungen in Form eines Vertretungssystems**³ zu erarbeiten und vorzuhalten, d.h. noch bevor eine konkrete Notsituation eintritt. Ziel dieser Regelung ist (u. a. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung i. S. d. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), eine größere Betreuungskontinuität in der Kindertagespflege zu erreichen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, für die Eltern das Risiko eines unvorhersehbaren Betreuungsausfalls durch leicht zu handhabende Vertretungsregelungen möglichst klein zu halten.⁴

Die Verpflichtung, für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen, gilt nicht nur für Kinder, die einen Rechtsanspruch U3 haben.⁵ Der Jugendhilfeträger, der die Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat, kann das zu betreuende Kind während eines Ausfalls der Tagespflegeperson (TPP) in der Regel nicht auf seine Eltern verweisen.⁶

Die vollständige Expertise von Frau Vierheller finden Sie im Anhang ab Seite 44

² Iris Vierheller: Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson - Expertise im Auftrag des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V., Mai 2014

³ Deutsches Jugendinstitut München: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

⁴ Iris Vierheller: Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson - Expertise im Auftrag des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V., Mai 2014

⁵ ebenda

⁶ ebenda

1.3. Qualität und Umfang einer Vertretungslösung

Qualitätsmerkmale: Kontinuität und Bindung auch im Vertretungsfall

Die Aufforderung, die Betreuungsmöglichkeit „rechtzeitig“ sicherzustellen, hat den Hintergrund, nach Möglichkeit keine tatsächlichen Betreuungslücken entstehen zu lassen.

Kontinuität und Bindung geben auch hier die Kriterien für Qualitätsmerkmale vor. Sie tragen dem Aspekt Rechnung, dass „Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachen von Kindern eine wesentliche Rolle.“⁷

Gute Vertretungsmodelle zeichnen sich aus durch eine hohe Integration der Vertretungstagespflegeperson in das Betreuungssetting:

- die Eingewöhnung des Kindes bei der regulären Tagespflegeperson ist erfolgreich abgeschlossen
- die Eingewöhnung des Kindes bei der Vertretungstagespflegeperson findet danach statt
- ein steter Kontakt wird mit der potenziellen Vertretungsperson gehalten, damit im konkreten Bedarfsfall die Voraussetzung für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung erfüllt ist
- die Eltern kennen die Vertretungstagespflegeperson und sind mit ihr einverstanden
- Die Vertretungsregelung sollte im Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern festgehalten werden.

Von der Verpflichtung, andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen, sind im Grunde alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfasst.

So ist nach Einschätzung von Frau Vierheller die Betreuungskontinuität in Einrichtungen aufgrund des dort bestehenden Personalpools nicht gefährdet, während in der Kindertagespflege „[...] aufgrund der Höchstpersönlichkeit dieser Leistung die Betreuungskontinuität immer unterbrochen [ist], wenn eine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit nicht ausüben kann, sei es aufgrund eines urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfalls oder aus anderen Gründen. Im Sinne einer Betreuungskontinuität kommt daher eine Einschränkung auf Urlaubs- bzw. Ferienzeiten nicht in Betracht; vielmehr sind von der Verpflichtung, andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen, alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfasst.“⁸

⁷ DJI Praxismaterialien für die Jugendämter: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Oktober 2010

⁸ Iris Vierheller: Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson - Expertise im Auftrag des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V., Mai 2014, Seite 2

1.4. Die Rolle der Jugendämter und des Fachdienstes bei den freien Trägern der Kindertagespflege

Aufbau von Netzwerken

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Sicherstellung anderer Betreuungsmöglichkeiten kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe i. d. R. nicht allein erfüllen. Er ist deswegen gehalten, ein entsprechendes **Netzwerk** aufzubauen mit den vor Ort tätigen Trägern der Kindertagespflege und den Trägern von Einrichtungen.⁹ Er kann diese Aufgabe auch freien Trägern übertragen, wie es z. B. in Baden-Württemberg der Fall ist. Die meisten Kooperationsvereinbarungen und Delegationsverträge zwischen öffentlichem und freiem Träger enthalten einen entsprechenden Passus, allerdings ohne konkretere Vereinbarungen zu den konzeptionellen und finanziellen Rahmenbedingungen eines Vertretungssystems zu treffen oder die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau eines solchen Netzwerkes und die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen und der Vertretungstagespflegepersonen bereitzustellen.

Keine Übertragung der Verpflichtung an die Tagespflegeperson

Frau Vierheller kommt in ihrer Expertise zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nicht auf die Tagespflegeperson übertragen werden darf. *„Eine Übertragung der Verpflichtung an die Tagespflegeperson dürfte dagegen mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht kommen. Das VG Düsseldorf führt dazu an: „Diese Verpflichtung kann er [Anm.: der Träger der öffentlichen Jugendhilfe] nicht dadurch abwälzen, dass er die Tagespflegeperson verpflichtet, für Vertretung zu sorgen[...]hierzu bedürfte es einer [...] hier derzeit fehlenden [...]gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.“*¹⁰

Laufende Geldleistung - Finanzierung der Vertretung

Eine Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung, wenn – z. B. in Folge von Urlaub oder Krankheit – keine Leistungen erbracht werden.

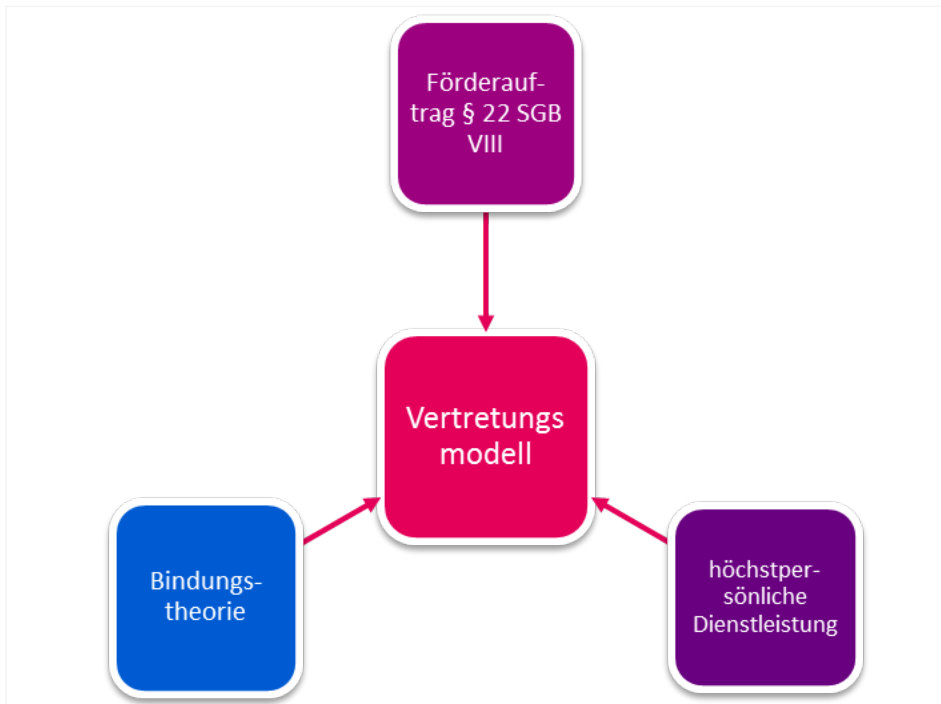
In zahlreichen Landkreisen gibt es mittlerweile Karenzregelungen, die bei Ausfall der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen die laufende Geldleistung weitergewähren. Die erkrankte Tagespflegeperson reicht diese Geldleistungen an die Vertretungstagespflegeperson weiter - sie selbst hat während des Vertretungszeitraums in der Regel keinerlei Einnahmen. Um ein verlässliches und integratives Vertretungssystem flächendeckend implementieren zu können, ist ein neues Vergütungsmodell erforderlich, das einem integrierten Betreuungssystem Rechnung trägt und über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden hinausgeht, in dem es z. B. den Aufwand der Tagespflegepersonen für Eingewöhnung, Vernetzung, kontinuierliche Kontaktpflege und fachlichen Austausch vergütet.

⁹ ebenda, Seite 4

¹⁰ ebenda, Seite 4

2. Anforderungen an Vertretungsmodelle

Folgende Anforderungen muss ein Vertretungsmodell in der Kindertagespflege erfüllen:



- Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse
- Kindertagespflege als höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Tagespflegeperson
- Die Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 gerecht werden - formale Anforderungen an die Vertretungs-Tagespflegepersonen müssen dem SGB VIII entsprechen

2.1. Ziele eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege

- › Vorrangig ist die Absicherung **nicht planbarer Ausfälle** der Kindertagespflege - Planbare Ausfälle werden mit den Beteiligten abgesprochen.
- › Nicht alle Zeiten sind für eine Vertretung kompatibel, so dass hier u. U. Zugeständnisse gemacht werden müssen
- › Sicherstellung der Betreuungskontinuität
- › Stärkung der KTP als verlässliches Angebot in der Kinderbetreuungslandschaft

- › Lösungen entsprechen den Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Tagespflegepersonen und sind leicht umsetzbar/ organisierbar

2.2. Ausgestaltung von Vertretungslösungen

Die Ausgestaltung von Vertretungslösungen im Kontext der öffentlich geförder-ten Kindertagespflege muss folgende Kriterien berücksichtigen:

- › Gesetzliche Grundlage: § 23 SGB VIII
- › Regieverantwortung: Öffentlicher Träger der Jugendhilfe
“Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“
- › Ausfallzeiten umfassen lt. Frau Vierheller alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Krankheit, Urlaub)
- › Verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung der Kindertagespflege sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- › In der Mehrzahl wurde auch der Aufbau eines Vertretungsmodells per Delegationsvereinbarung in den Leitungskatalog der freien Träger aufgenommen
- › Dennoch bleibt das Jugendamt in der fachlichen und rechtlichen Verantwortung. Jedes Vertretungsmodell muss mit dem Jugendamt abgestimmt sein
- › Da die Übergänge zu betriebserlaubnispflichtigen Institutionen fließend sein können, gilt diese Abstimmung mit dem Jugendamt besonders für KTP als Großtagespflege bzw. in anderen geeigneten Räumen
- › Im günstigsten Fall wird mit allen Akteuren ein kreisweites Modell erarbeitet, das alle Beteiligten einbezieht und ihre Bedürfnisse berücksichtigt

2.3. Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse

- › Vertretungslösungen in der Kindertagespflege berücksichtigen in besonderem Maße die Bedürfnisse vor allem sehr kleiner Kinder U3
- › Die Abwesenheit der vertrauten Bezugsperson wird durch eine bereits vertraute Person ersetzt
- › Die Eingewöhnungsphase bei der regulären Tagespflegeperson ist positiv abgeschlossen

- › Der Beziehungsaufbau zwischen dem Kind und der Vertretung findet nach der Eingewöhnungsphase statt
- › Die Beziehung wird durch regelmäßige Kontakte gepflegt
- › Das Kind kennt die andere örtliche Umgebung

2.4. Zuverlässigkeit des Vertretungssystems für die Eltern

- › Bestehendes und verlässliches Vertretungssystem
- › In der Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen hat die Planungssicherheit für die Eltern einen ähnlich hohen Stellenwert wie in der Krippe/ Kita
- › Die Vertretungslösung funktioniert auch unabhängig von den innerfamiliären Möglichkeiten einer Vertretung (Großeltern, Nachbarn etc.)
- › Unkompliziert, leicht erreichbar, wenig organisatorischer Mehraufwand, geringe Kosten
- › Zeitnahe Info, leichte Umsetzbarkeit
- › Beziehungsaufbau zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson
- › Direkte Zuordnung Tagespflegeperson - Kind
- › Direkte vertragliche Betreuungsvereinbarung mit den PSB, Vertretungsregelung ist im Betreuungsvertrag festgehalten

2.5. Entlastung der Tagespflegeperson

- › Absicherung ihres Betreuungsangebotes auch im Krankheitsfall
- › Genesung und Erholung im Krankheitsfall - Achtung der gesundheitlichen Grenzen
- › Schriftliche Verankerung der Vertretungslösung
- › Passendes und geeignetes Modell für die Tagespflegeperson bzw. das Projekt
- › Auswahl und „Einarbeitung“ der Vertretungs-Tagespflegeperson
- › Beziehungsaufbau, regelmäßiger Kontakt, Vertrauen zwischen Tagespflegeperson und Vertretung
- › Einbindung der Vertretungs-Tagespflegeperson in Ablauf, Struktur, Konzeption, Regeln etc .
- › Zuverlässiger Ablauf im Vertretungsfall
- › Zu bewältigender organisatorischer und finanzieller Aufwand
- › Minimierung des finanziellen Risikos: finanzieller Ausfall wird nicht existenzbedrohend

2.6. Flexibilität der Vertretungstagespflegeperson

- › Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 gerecht werden, d. h. Erfüllung der formalen Anforderungen: Geeignetheit der Person bzw. der Räume, Pflegeerlaubnis etc.
- › In der Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist zu beachten: Werden bis zu 9 Kinder betreut und ist die zu vertretende Tagespflegeperson eine Fachkraft im Sinne des Gesetzes, muss auch die Vertretung dieses Kriterium erfüllen , da sonst die zulässige Höchstzahl überschritten ist
- › Hohe Flexibilität im Denken und Handeln, schnelle Anpassung an Personen, Konzeptionen und Situationen
- › Hohe zeitliche Flexibilität, Mobilität
- › Gute Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen im Projekt
- › Zuverlässiger Ablauf im Vertretungsfall, Klärung der Informationswege und Zuständigkeiten, Regelung bzgl. der Reaktionszeiten
- › Schriftliche Vergütungsregelung einschließlich Vergütung des Ersatzangebotes und der Leistungen, die die Vertretungs-Tagespflegeperson vorhält: : Bereitschaftszeit, zeitliche Regelungen für den Beziehungsaufbau zu den Kindern und Eltern (Beziehungspflegezeit), fachlicher Austausch mit den Tagespflegepersonen
- › Kontinuierliche fachliche Begleitung und Beratung der Vertretungs-Tagespflegepersonen durch den Tageselternverein (TEV)

3. Rahmenbedingungen zu Aufbau und Umsetzung von Vertretungsmodellen

3.1. Einigung auf ein kreisweites Modell

Vertretungslösungen sind als Bestandteil der Kindertagespflege Teil des öffentlich geförderten Betreuungssystems und erfordern die entsprechenden Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung.

In den meisten Fällen wurde in Baden-Württemberg diese Aufgabe an die freien Träger abgegeben, allerdings ohne konkretere Vereinbarungen zu den konzeptionellen und finanziellen Rahmenbedingungen eines Vertretungssystems zu treffen oder die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau eines solchen Netzwerkes und die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen und der Vertretungstagespflegepersonen bereitzustellen.

Einigung auf ein kreisweites Modell mit dem Jugendamt und Abstimmung in der Umsetzung durch die freien Träger

Auch wenn in Baden-Württemberg diese Aufgabe im Rahmen der Delegation an die freien Träger übertragen wurde, bleibt das Jugendamt gesamtverantwortlich. Die Umsetzung eines erfolgreichen Vertretungsmodells sollte daher gemeinsames Ziel der öffentlichen und freien Träger der Kindertagespflege sein und in einer landkreisweiten Lösung in Abstimmung aller Beteiligten münden. Deshalb sollten alle konzeptionellen Überlegungen zu Ausgestaltung und Umsetzung von Jugendamt und freiem Träger gemeinsam entwickelt oder zumindest abgestimmt werden.

3.2. Sicherung von Qualitätsstandards

Formale Anforderungen an die Vertretungs-Tagespflegeperson

- › Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 gerecht werden, d. h. Erfüllung der formalen Anforderungen: Geeignetheit der Person bzw. der Räume, Pflegeerlaubnis etc.
- › Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/ Großtagespflege: Werden bis zu 9 Kinder betreut und ist die zu vertretende Tagespflegeperson eine Fachkraft im Sinne des Gesetzes, muss auch die Vertretung dieses Kriterium erfüllen, da sonst die zulässige Höchstzahl überschritten ist

3.3. Die vorhandenen Ressourcen nutzen

Ausschöpfen nicht belegter Betreuungsverhältnisse für ein Vertretungsmodell

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass eine Tagespflegeperson, wenn sie geeignet ist, eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder bekommt. In vielen Fällen wird jedoch die Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse gar nicht ausgeschöpft, weil zum Beispiel eine Tagespflegeperson von sich aus nur maximal drei Kinder betreuen möchte. (In Baden-Württemberg betreut eine Tagespflegeperson statistisch gesehen 2,7 Kinder; in anderen geeigneten Räumen sind es 3,2 Kinder.)

In diesem Fall hätte die Tagespflegeperson also ihrer Pflegeerlaubnis entsprechend noch zwei weitere Plätze als Option zur Verfügung. Diese Option kann für ein Vertretungsmodell im Landkreis genutzt werden und kommt für die Tagespflegepersonen in Frage, die an einem solchen Vertretungsmodell partizipieren möchten.

Bei unseren Überlegungen gehen wir davon aus, dass die am Vertretungsmodell teilnehmenden Tagespflegepersonen jeweils über eine Pflegeerlaubnis für 5 Betreuungsverhältnisse verfügen.

3.4. Sichernde Rahmenbedingungen

Minimierung des Risikos durch Einnahmeausfall im Krankheitsfall

In den meisten Landkreisen sind die Tagespflegepersonen während Krankheit oder Urlaub ohne Einkommen. Im Krankheitsfall müssen sie die laufenden Geldleistungen an ihre Vertretung abgeben.

Vertretungslösungen werden in den meisten Fällen von Jugendämtern nicht bezuschusst. Dies führt dazu, dass die Tagespflegepersonen trotz Krankheit betreuen. Eine erkrankte Tagespflegeperson kann sich eine Vertretung finanziell also gar nicht leisten.

Gut funktionierende Vertretungsmodelle benötigen aber - wie Kindertagespflege sonst auch - sichernde Rahmenbedingungen wie z. B. die finanzielle Absicherung im Krankheitsfall, um das Risiko des Einnahmeverlustes bei Krankheit zu minimieren.

Private Absicherung

Zusatzversicherung für Krankentagegeld

Tagespflegepersonen, die als nebenberuflich selbständig gelten, bekommen **kein Krankengeld** von der Krankenkasse, können sich hier aber über eine private Zusatzversicherung absichern, über die sie dann Krankentagegeld beziehen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserem „Internen Bereich“ auf www.tagesmuetter-bw.de

Karenzregelungen in einzelnen Landkreisen

Einzelne Landkreise gewähren die laufende Geldleistung auch bei Krankheit weiter, meistens für 28 Tage.

Abtretung an die Vertretung bedeutet Einnahmeverlust für die Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung wird i. d. R. weiter an die erkrankte Tagespflegeperson ausbezahlt, die diese dann an die Vertretungstagespflegeperson weiterleitet. Die erkrankte Tagespflegeperson hat also keine Einnahmen.

Für die erkrankte Tagespflegeperson bedeutet dies einen kompletten Verlust ihrer Einnahmen für diesen Zeitraum bei gleichzeitig weiterlaufenden Belastungen für Miete, Betriebskosten uvm. Dies kann unter Umständen schnell existenzbedrohend werden - vor allem bei hohen laufenden Belastungen wie z. B. in der Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Sichernde Rahmenbedingungen: Platzpauschalen und Betriebskostenpauschalen

Mittlerweile gewähren viele Kommunen in Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis **Platzpauschalen** und **Betriebspauschalen** pro zur Verfügung gestelltem Platz in der klassischen Kindertagespflege bei der Tagespflegeperson zuhause sowie in Projekten von Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Diese Pauschalen werden immer gewährt, also auch, wenn der Platz nicht belegt ist. Aus diesen zusätzlichen Einnahmen kann dann eine Vertretungslösung finanziert werden.

Kommunale Modelle: Freihaltepauschalen für freigehaltene Plätze im Vertretungsmodell

Sichernde Rahmenbedingungen

Platzpauschale

Unabhängig von der Belegung gewähren Kommunen auf freiwilliger Basis die Zahlung einer Pauschale pro zur Verfügung gestelltem Platz an die Tagespflegeperson. Die Höhe der Pauschale kann variieren, je nachdem, ob das Angebot in der klassischen Kindertagespflege, also im Haushalt der Tagespflegeperson, oder in externen, anderen geeigneten Räumen vorgehalten wird.

Betriebskostenpauschale

Unabhängig von der Belegung gewähren Kommunen auf freiwilliger Basis die Zahlung einer Betriebskostenpauschale pro zur Verfügung gestelltem Platz an die Tagespflegeperson

Freihaltepauschale

Kommunen gewähren an Tagespflegepersonen auf freiwilliger Basis eine Freihaltepauschale. Eine Tagespflegeperson verpflichtet sich im Gegenzug dazu, z. B. zwei Plätze dauerhaft nicht zu belegen, sondern ständig für Vertretungsfälle freizuhalten. Als Teilnehmerin am Vertretungsmodell trifft sie sich regelmäßig mit der Partner-Tagespflegeperson, nimmt an den Vernetzungstreffen im Landkreis teil, an kollegialer Beratung uvm. Für diesen erhöhten Aufwand erhält sie hierfür von der Kommune eine Freihaltepauschale.

In einigen Kommunen geht man neue Wege, um das Problem der fehlenden Vertretung in der Kindertagespflege auch finanziell abzusichern. Hier zahlen die Kommunen Pauschalen an Tagespflegepersonen für die Plätze, die sie ausdrücklich für den Vertretungsfall freihalten. Die Freihaltepauschale deckt den erhöhten Aufwand ab, der mit der Teilnahme am Vertretungsmodell verbunden ist, für die erforderlichen regelmäßigen Treffen mit ihrer Tandem-Tagespflegeperson oder der Fachberatung, Netzwerktreffen etc.

Eine zuvor durchgeführte Bedarfserhebung sorgt für die finanzielle Planbarkeit der Freihaltepauschale.

Übernahme der laufenden Geldleistung im Vertretungsfall

Je nach Ausgestaltung und Höhe der Freihaltepauschale übernimmt die Kommune darüber hinaus für die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson im konkreten Vertretungsfall zusätzlich die Vergütung (analog der laufenden Geldleistung von 5,50 €/ 4,50 € pro Stunde/ Kind).

Übersicht ab Seite 48: Vertretungsregelungen – Übernahme von Ausfallzeiten durch das Jugendamt

In zahlreichen Landkreisen gibt es mittlerweile Karenzregelungen, die bei Ausfällen der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung weitergewähren. Eine Zusammenstellung über diese freiwilligen Leistungen in den Landkreisen auf Grundlage der Mitgliedererhebung im Landesverband von 2014 finden Sie **im Anhang ab Seite 48**.

Best Practice: Die finanziellen Regelungen im Rems-Murr-Kreis

Von Jana Lux, Tageselternverein Waiblingen e. V.

Fortlaufende Zahlung der Laufenden Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson

Der Tageselternverein Waiblingen setzt derzeit stark auf die Vernetzung der Tagespflegepersonen mit dem Ziel der gegenseitigen, selbstorganisierten Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander.

Für die Kommunen Waiblingen, Weinstadt und Korb haben die Tageseltern die Möglichkeit, sich auf einer Vernetzungsliste (Kontaktdaten, Adresse usw.) einzutragen, welche dann für alle Teilnehmenden zur Verfügung steht. So können Treffen mit an der Vertretung Interessierten eigenständig von den Tageseltern organisiert werden.

Im Tageselternverein selbst finden im laufenden Jahr verschiedene Veranstaltungen für die Tagespflegepersonen mit Tageskindern statt. (Bastelcafé, Tageselterncafé, Kollegiale Beratung, Fortbildungen usw.).

Laufende Geldleistung wird auch für die Vertretung bezahlt

Im gesamten Rems-Murr-Kreis wird die gegenseitige Vertretung finanziell stark unterstützt. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird weiterbezahlt, wenn das Pflegeverhältnis nicht länger als 4 Wochen unterbrochen ist. Dies gilt für Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfallzeiten.

Ist das Tagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson länger als 3 Tage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Tagespflegeverhältnisse ohne Bedarfsprüfung ab dem 1. Tag übernommen. **Das heißt: sowohl ausfallende Tagespflegeperson wie auch die Vertretung erhalten die volle laufende Geldleistung. Den Eltern entstehen keine weiteren Kosten.**

Auch erhalten die Tagespflegepersonen **die vollen 12 Betreuungsmonate** ausbezahlt, ohne dass eventuelle Fehlzeiten vorher von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe herausgerechnet werden.

4. Handlungsempfehlung: Unser Basismodell

4.1. Basis-Modell: Tandem bzw. Trio

Die Grundlage der Vertretungslösung bildet das Tandem-Modell bzw. das Trio, in dem sich Tagespflegepersonen gegenseitig vertreten. Es ist das mit Abstand am meisten praktizierte Modell in Baden-Württemberg und am einfachsten umzusetzen.

Tandem

Beim „Tandemmodell“ finden sich zwei Tagespflegepersonen zusammen, die zwei bzw. max. drei Plätze belegt haben, zusammen also nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Fällt die eine Tagespflegeperson aus, betreut die andere die Kinder bei sich. Daher sollten sich bei dieser Variante die Betreuungszeiten und die pädagogischen Konzepte gleichen.

Das Modell 2+1

Bei dem Modell 2+1 schließen sich drei Tagespflegepersonen zusammen, die in gemeinsamer Nähe zueinander betreuen.

Jede der Tagespflegepersonen hat maximal drei Betreuungsplätze belegt, sodass jeweils zwei Plätze für einen Vertretungsfall freigehalten werden. Die zu betreuenden Kinder werden im Vertretungsfall auf die zwei anderen aufgeteilt.

Die Aufteilung der Kinder sollte bereits vorher feststehen und stets gleichbleibend sein, damit jedes Kind seine spezifische Ersatzperson hat, zu der bereits eine Bindung besteht.

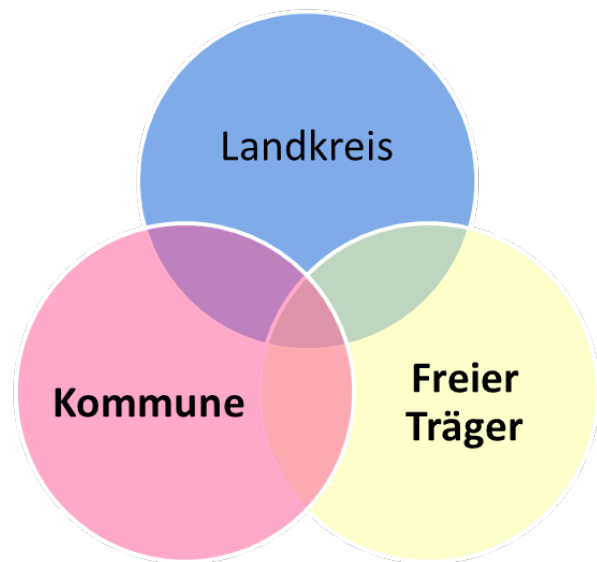
(Das Modell lässt sich erweitern: 3+1, 4+1)

4.2. Erfolgskriterien für ein erfolgreiches Tandem-Modell

Gute Kooperation als Grundlage der Zusammenarbeit

Auch wenn alle Beteiligten direkten Nutzen von einem gemeinsamen Vertretungsmodell im Landkreis haben, ist eine gute und erfolgreiche Kooperation mit allen Akteuren erforderlich. Hierfür müssen Voraussetzungen geschaffen werden.

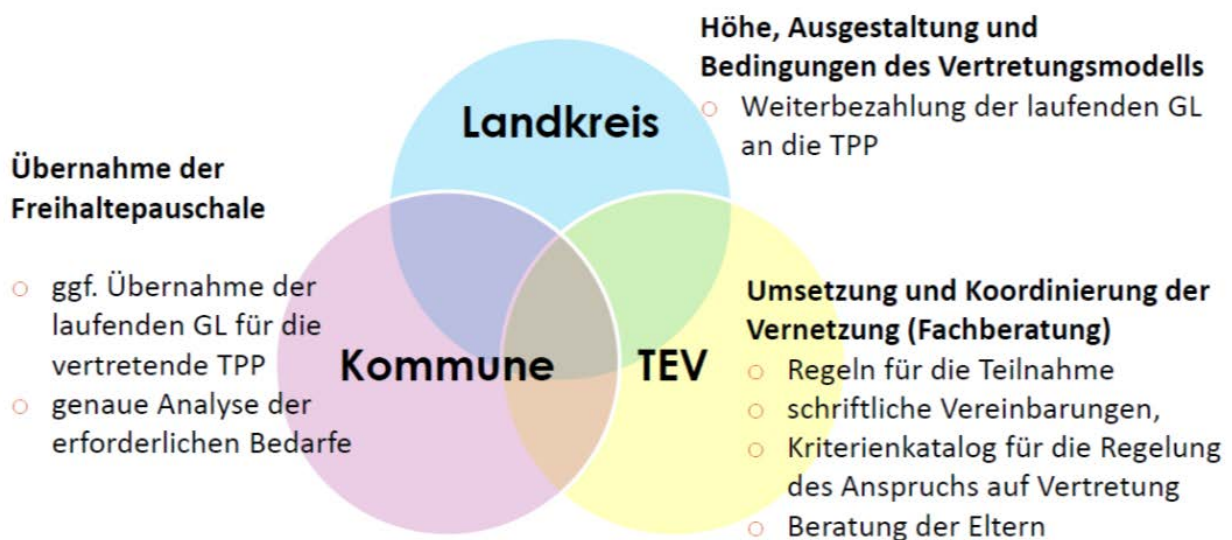
So sollten klare Vereinbarungen über die Zusammenarbeit getroffen werden und festgelegt werden, wer welche Aufgaben im Modell übernimmt, wer welche Verantwortung trägt und wie die jeweilige finanzielle Beteiligung von Landkreis bzw. Kommunen an dem Modell ausgestaltet wird. Die Zusammenarbeit könnte in einem gemeinsamen Arbeitskreis der Beteiligten zur Vernetzung und Abstimmung des Vertretungsmodells zentriert werden.



4.3. Unser Basis-Modell: WIN-WIN für alle Beteiligten

Unser Basis-Modell basiert auf einem Vernetzungsmodell mit sichernden Rahmenbedingungen in Kooperation der drei Akteure **Landkreis - Kommunen - Tageselternverein**, die von diesem integrierten Modell auch selbst einen Nutzen haben:

Die drei Komponenten



Der Landkreis stellt mit einem abgestimmten und landkreisweit etablierten Vertretungsmodell die hohe Qualität der Betreuung in Kindertagespflege sicher, in dem die formalen Voraussetzungen nach SGB VIII erfüllt werden.

Durch die **Weitergewährung der laufenden Geldleistung** im Krankheitsfall an die Tagespflegeperson schafft der Landkreis eine gewisse Kontinuität und einen Anreiz für Tagespflegepersonen, sich diesem Feld zuzuwenden. Er legt Höhe, Ausgestaltung und Bedingungen für die Weitergewährung der laufenden Geldleistung fest.

Freihaltepauschale: Finanzielle Beteiligung der Kommune an den Kosten für das Vertretungsmodell

Durch die Übernahme der Freihaltepauschale können die **Kommunen** auch im Krankheitsfall der Tagespflegeperson auf ein funktionierendes Vertretungssystem in ihrer Kommune bauen und somit die Erfüllung des Rechtsanspruchs sichern. Zuvor gibt eine genaue Analyse der erforderlichen Bedarfe Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Zahlreiche Kommunen haben den Ausbau für Betreuungsmöglichkeiten von U3 Kindern auch über die Kindertagespflege gedeckt. Ohne eine verlässliche, effektive und qualitativ hohe Vertretungsregelung hat die Kommune keine Planungs- und Handlungssicherheit. Das erschwert die Etablierung als verlässliches Angebot in der kommunalen Kinderbetreuungslandschaft

Die Abdeckung eines möglichen Vertretungsbedarfs muss bei den Konzeptionen der Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen von vornherein mitgedacht werden - **auch der Unterschied zum Vertretungsfall z. B. in einer Kita ist nicht immer allen Beteiligten klar (Kontinuität der Vertretung, direkte Zuordnung etc.)**

Viele Kommunen unterstützen Projekte in Großtagespflege/ Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen finanziell, z. B. durch die Zahlung von Platzpauschalen, Betriebskostenpauschalen etc. und haben die gewonnenen Plätze in ihre kommunale Bedarfsplanung aufgenommen.

Neben einem Vertretungssystem mit Tagespflegepersonen bieten sich in der Kommune weitere Möglichkeiten an: Vertretungsmodell in einer Einrichtung, Stützpunktmodelle, Kooperation mit Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Lokale Bündnisse für Familien uvm. Diese sind in Baden-Württemberg bis jetzt aber nicht etabliert. Gute Erfahrungen haben Modelle in Hessen gemacht, z. B. ein Modell Kooperation Kindertageseinrichtung - Tagespflegepersonen („Kinderbrücke Wiesbaden“) oder ein Stützpunktmodell wie in der Universitätsstadt Marburg. Beide Modelle finden Sie im Anhang näher beschrieben.

Der Tageselternverein koordiniert die Umsetzung des Vertretungsmodells im Landkreis. Zusammen mit dem Aufbau der Vernetzung der Tagespflegepersonen liegt die Koordinierung des Vertretungsmodells zentral in einer Hand. Die Koordinierung umfasst u. a. die Ausarbeitung und Umsetzung der Regeln für Teilnahme, schriftliche Vereinbarung mit den Tagespflegepersonen, Kriterienkatalog für die Regelung des Anspruchs auf Vertretung, die Beratung der abgebenden Eltern uvm.

Der Nutzen des Basis-Modells aus Sicht...

.....des Kreisjugendamtes/ Landkreises

- › Verantwortung und Regie des Jugendhilfeträgers
- › kommt der gesetzlichen Verpflichtung nach
- › sichert Qualitätsmerkmale
- › formale Kriterien nach SGB VIII sind erfüllt
- › Gleichwertigkeit des Betreuungsangebotes Kindertagespflege
- › ein landkreisweites Modell sichert landkreisweite Standards
- › ein fester Ansprechpartner für die Koordinierung und Umsetzung spart Zeit und Geld

.....der Kommunen

- › Erfüllung des Rechtsanspruchs der Eltern/ Wunsch- und Wahlrecht
- › Kindertagespflege wird in die Bedarfsplanung aufgenommen und „mitgedacht“
- › ein weiterer Schritt zu einem integrierten kommunalen Betreuungskonzept
- › Potential und Attraktivität der Betreuung in Kindertagespflege wächst durch die Zunahme der Verlässlichkeit
- › gutes Kosten-Nutzenverhältnis - doppelter Spareffekt

.....der Tagespflegepersonen

- › finanzielle Absicherung und Anreiz für die Tätigkeit
- › attraktives Angebot für Eltern
- › entspannteres Arbeiten für Tagespflegepersonen
- › soziale Kontrolle, soziales Netz, Austausch
- › Koordination und gegenseitige Unterstützung
- › Steigerung der Qualität

5. Aufbau eines erfolgreichen Vertretungsmodells durch den TEV

Von Anfang an gemeinsam mit dem Jugendamt - ein Modell für den Landkreis

Jeder Landkreis verfügt über andere Gegebenheiten im Bereich der Kindertagespflege. Ein passendes Modell muss also vor Ort entwickelt und an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Sofern der freie Träger für diese Aufgabe per Delegation zuständig ist, sollte das Jugendamt als Träger der Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege die Lösung mittragen, um auch so die erforderlichen Rahmenbedingungen, formalen Voraussetzungen etc. abzusichern. Es sollte bei diesen Überlegungen von vornherein einbezogen werden und die Vertretungslösung mit dem öffentlichen Träger gemeinsam entwickelt oder abgestimmt werden.

5.1. Vorüberlegungen: Was muss Ihr Vertretungsmodell können?

Die Anforderungen und Bedarfe an ein Vertretungsmodell in einer größeren Stadt unterscheiden sich naturgemäß von den Anforderungen in einem Flächenlandkreis. Deshalb gibt es kein Modell, das für alle Anforderungen passt; vielmehr muss das Modell an die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst werden. Im Einzelnen heißt das:

1. Den tatsächlichen Bedarf genauer bestimmen

- Bedarfsbestimmung über Kommunenabfragen, Elternabfragen, Befragungen bei den Tagespflegepersonen
- Die bisherige Praxis bei vielen Tageselternvereinen zeigt: 50 bis 75 % der Eltern brauchen keine Vertretung, sondern regeln die Betreuung im Bedarfsfall selbst (vor allem bei Kindern U3)
-

2. Angemessene Angebote vorhalten

- Vertretung für den Krankheitsfall - auch von Familienangehörigen der Tagespflegeperson (Ansteckungsgefahr). Urlaub kann geplant werden - Krankheit nicht
- Vertretung in Kernzeiten
- Modell im Kreis mit klaren Regeln für die Teilnahme
- für extreme Zeiten finden sich kaum Vertretungen

3. Ein Modell für den gesamten Landkreis in Abstimmung mit dem Landkreis und den Kommunen entwickeln

- Kreisweite Rahmenbedingungen: Weitergewährung der laufenden Geldleistung bei Krankheit, Freihaltepauschalen
- Regionaltreffen (mit Austausch, kollegialer Beratung etc.) werden als Fortbildung (Kurs V) anerkannt
- Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen: 3 Plätze belegt, 2 immer frei für Vertretung
- Regelung im Betreuungsvertrag

- ▶ feste Tandems
- ▶ feste Zuordnung der Kinder
- ▶ Vernetzungskonzeption: wie sieht die Vernetzung aus, schriftliche Vereinbarungen mit den teilnehmenden Tagespflegepersonen, Abstand der Vernetzungstreffen, Motivierung/ Motivation der Tagespflegepersonen uvm.

4. **Fachliche Beratung, Begleitung und Vermittlung durch den freien Träger**

- ▶ Ein guter Fachberatungsschlüssel für die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen ist auch im Hinblick auf die Kooperationen und die Vernetzung der Tagespflegepersonen erforderlich. Der „Runde Tisch Kindertagespflege“ hat eine generelle Empfehlung für einen Fachberatungsschlüssel in der Kindertagespflege ausgesprochen von 1:90 bis 1:130.¹¹

5. 2. Die Vernetzung der Tagespflegepersonen fördern und koordinieren

Um ein gut funktionierendes Vertretungssystem aufbauen zu können, ist es wichtig, dass sich mehrere Tagespflegepersonen miteinander verbinden.

Bereits in der Qualifizierung steht die Vernetzung der Teilnehmer-/innen im Fokus. Weitere Möglichkeiten sind praxisbegleitende Gesprächsgruppen, Fortbildungen und Spielgruppen mit Kindern, die von den Tagespflegepersonen regelmäßig besucht werden.

Die FachberaterInnen der Tageselternvereine

- ▶ begleiten die Entwicklung von Vertretungsmodellen
- ▶ fördern die Vernetzung der Tagespflegepersonen, z. B. durch kollegiale Beratung, Vernetzungstreffen, praxisbegleitende Gesprächsgruppen, Fortbildungen etc.
- ▶ Sie suchen nach möglichst vielen Übereinstimmungen bei den teilnehmenden Tagespflegepersonen und stellen passgenau gut funktionierende Tandems zusammen, sind Ansprechpartner für die Stützpunktmodelle oder mobile Vertretungstagespflegepersonen.

Je nach Vertretungsmodell sollten die Tagesmütter/ Tagesväter übereinstimmen in

- ⊗ örtlicher Nähe/ Einzugsgebiet
- ⊗ Alter und Zusammensetzung der Kindergruppe
- ⊗ inhaltliche Ausrichtung
- ⊗ pädagogische Konzeption

¹¹ Gemeinsame Empfehlung Kindertagespflege - Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Kultusministerium BW, 13. Dezember 2013

5.3. Die Aufgaben der Fachberatung

Der Aufbau eines Vertretungsnetzwerkes und die fachliche Begleitung sind arbeitsintensiv und kosten Zeit. Belastbare und verlässliche Strukturen müssen kontinuierlich aufgebaut und gepflegt werden. Die erforderlichen Personalressourcen für die fachliche Begleitung des Netzwerkaufbaus und der Kooperationen durch die Fachdienste der TEV müssen daher realistisch eingeplant werden.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

Entwicklung, Konzeption und Koordination des Vertretungsmodells - „Passgenaue“ Vertretungslösungen

für die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- in anderen geeigneten Räumen/ Großtagespflege

für spezifische Anforderungen, je nach Region und Sozialraum

- kleinere Gemeinden
- Kommunen
- Stadtregionen - Stadtteile
- ländliche Regionen

Analyse, Bedarfsklärung und -planung

Vertretungsbedarf von Seiten der Eltern

- Bereits im Beratungsgespräch bei der Vermittlung wird mit den Eltern der Betreuungsbedarf im Vertretungsfall geklärt. Die zur Verfügung stehenden Vertretungslösungen werden klar kommuniziert und transparent erläutert. Viele Eltern greifen auf eine private Backup-Lösung zurück und wünschen kein ausdrückliches Ersatzbetreuungsangebot. **Bei den konzeptionellen Überlegungen zu einem Vertretungsmodell und der konkreten Planung des möglichen Bedarfs muss jedoch klar sein, dass die Eltern das Recht haben, auch noch im Verlauf der Betreuung eine Möglichkeit der Ersatzbetreuung einzufordern.**

Vertretungsbedarf von Seiten der Tagespflegepersonen im Landkreis bzw. Stadtkreis

- In den Regionen ist die Nachfrage von Seiten der Tagespflegepersonen nach den bisherigen Erfahrungen eher gering. Möglicherweise liegt es an bisher fehlenden praktikablen Lösungen oder daran, dass angesichts des kompletten Einkommensausfalls trotz Krankheit lieber betreut wird. Hier müsste also der Bedarf direkt bei den Tagespflegepersonen abgefragt werden und beobachtet werden,

ob mit einem passenderen Modell und evtl. Einnahmen-Absicherung die Nachfrage von Seiten der Tagespflegepersonen ansteigt.

Passgenaue Vermittlung

- ▶ Berücksichtigung der Erfordernisse der Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen an eine gute Vertretungslösung (Chemie der Vertretungs-Tagespflegeperson mit den anderen Eltern, Alter der Kinder/ Haustiere, im jeweiligen Einzugsgebiet - kurze Wege, örtliche Nähe, Kernvertretungszeit als ein Kompromiss für die Eltern in der Vertretungszeit)
- ▶ „passgenaue Vermittlung“ der Tagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten: gute Übereinstimmung bzgl. gegenseitiger Sympathie, sozialer Milieus, Kultur, Konzeptionen, Erziehungszielen

Netzwerkaufbau und Kooperation von Tagespflegepersonen

- ▶ Gewinnung von Vertretungstagespflegeperson, Information und Beratung
- ▶ Vorschläge für die Zusammensetzung von Tandems von der Fachberatung
- ▶ Formen der Vernetzung
- ▶ fachlicher Austausch
- ▶ fachliche Begleitung der Vertretungstagespflegepersonen
- ▶ kollegiale Beratung, Konflikte/ Mediation, Clearing etc.

Neue Themen für die Fachberatung mit externer Unterstützung planen

Die Öffnung der am Vertretungsmodell teilnehmenden Tagespflegepersonen und die damit ermöglichte Vergleichbarkeit bzw. Transparenz kann auch dazu führen, dass Eltern zur anderen Tagespflegeperson abwandern - oder zumindest die Befürchtung bei Tagespflegepersonen wecken, dass es so weit kommen könnte, sie kritisch beäugt werden oder sich einem ungewohnten Konkurrenzdruck ausgesetzt sehen. Damit werden für die Fachberatung neue Themen in der Begleitung der Tagespflegepersonen aktuell, für die sie sich unter Umständen externe Unterstützung oder Beratung holen sollte:

- ▶ Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote
- ▶ Konkurrenz und Zusammenarbeit
- ▶ Qualität und Wettbewerb
- ▶ Konstruktive Kritik und Feedback

Sowohl für die Bearbeitung dieser Themen für die Tagespflegepersonen als auch für die Fachberaterinnen selbst sollten also zusätzliche Mittel eingeplant werden für externe Beratung in Form von kollegialer Beratung, Supervision oder Coaching.

5.4. Aufbau eines Netzwerkes: ein Beispiel

von Barbara Ott, Fachberaterin TEV Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V.

Vernetzung von Tagespflegepersonen

...mit dem Ziel, erfolgreiche Vertretungsk Kooperationen aufzubauen

„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ein Erfolg“ (Henry Ford, 1863 –1947)

In der Kindertagespflege arbeiten die Tagespflegepersonen in der Regel allein. So erleben viele Tagespflegepersonen das Netzwerk als großen Gewinn. Ein Gewinn ist ein Vertretungsnetzwerk unbestritten auch für die Eltern, die dadurch eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder bekommen, wenn die eigene Tagespflegeperson einmal ausfällt.

Wir Fachberaterinnen (FB) haben den Auftrag, den Aufbau und die Arbeit von Netzwerken der Tagespflegepersonen zu initiieren und zu begleiten.

Im folgenden Beitrag möchte ich aus der „Netzwerkarbeit“ des Tageselternvereins Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe berichten.

Teile des Netzwerkes

Tageselternverein

- Alle Tagespflegepersonen sind in unserem Tageselternverein organisiert. Dieser Verein bildet die organisatorisch-zentrale Vernetzungsebene.
- Die Tagespflegepersonen sind als Mitglieder an wesentlichen Entscheidungen (Wahl des Vorstands etc.) beteiligt.

Regionalgruppentreffen

- Alle Tagespflegepersonen treffen sich regelmäßig (6x im Jahr/ verpflichtend), um sich mit Kolleginnen und Kollegen über praktische Erfahrungen auszutauschen (kollegiale Beratung).
- Es gibt in unserem Gebiet neun solcher Gruppen. Jede Gruppe wird von der FB der Region moderiert und begleitet.
- Die Tagespflegepersonen einer Region lernen sich so kennen und können darüber hinaus Vertretungsk Kooperationen aufbauen.

- Die Regionalgruppen finden an zentralen (öffentlich – kommunalen) Orten der jeweiligen Region statt.

Regionalgruppensprecherinnen

- Jede Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher-/in
- Die Sprecher-/innen treffen sich selbständig und tauschen sich über zentrale Fragen und Wünsche aller Tagespflegepersonen aus
- Die Sprecher-/innen treten mit ihren Anliegen auch direkt mit dem Vorstand des TEV in Kontakt
- Die Regionalgruppensprecher-/innen organisieren mit den FB Veranstaltungen

Tageselterntreff

- Das Angebot findet einmal im Monat im TigeR-Haus Spessart statt und wird von einer FB begleitet (eine Anmeldung ist nicht erforderlich)
- Es stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den o.g. Regionalgruppen dar. Die Tageseltern besuchen den Treff mit ihren Tageskindern
- Die Tageskinder können hier andere Tageseltern kennenlernen - unabdingbare Voraussetzung für den Vertretungsfall
- Es besteht die Möglichkeit zu vielfältiger Bewegung in einem großen Raum
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Tagesmüttertreffs wird am Bedarf der Kinder festgemacht. Es wird gemeinsam gesungen und gespielt

Tandemnetzwerke

- Im Rahmen der gegenseitigen Vertretung von Tagespflegepersonen spielen Tandem-Modelle eine wichtige Rolle
- Im Tandem stehen in der Regel zwei Tagespflegepersonen im besonderen Kontakt miteinander
- Diese Vernetzung hat das Ziel, Vertretungsmöglichkeiten sicherzustellen
- Die Vereinbarung über das Tandem wird im Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten
- Die Stadt Ettlingen fördert die Tandemnetzwerke mit einer monatlichen Pauschale (Entschädigung für den nicht besetzten Betreuungsplatz und die Aufwendungen für die regelmäßigen Treffen)
- Die FB motiviert, unterstützt und initiiert solche Tandemnetzwerke

Fortbildungen

- Grundlage ist ein jährlich gestaltetes Fortbildungsprogramm
- Fortbildungen schaffen einen kollegialen Gruppenzusammenhang
- Tagespflegepersonen lernen sich über die Fortbildungsveranstaltungen kennen und können sich darüber hinaus vernetzen

corporate identity – wir werden (wieder)erkannt...

- Ein einheitlicher Auftritt der Tagespflegepersonen und des TEV in der Öffentlichkeit
- Aufkleber, Flyer und weiteres Werbematerial
- Die Tagespflegepersonen werden unterstützt, ihre Tätigkeit nach „außen“ transparent und sichtbar zu gestalten (T – Shirts, Türschild, Aufkleber am Auto etc.)
- Regelmäßige und konsequente Öffentlichkeitsarbeit (Facebook, Homepage, Amtsblätter und vieles mehr)

Die Gestaltungsideen für Netzwerke sind vielfältig. Wichtig ist es, auf verschiedenen Ebenen zusammenzuarbeiten. Vertretungsnetzwerke werden auf lange Sicht nur gelingen, wenn alle Netzwerkpartner konsequent an der Umsetzung beteiligt sind und ihren Beitrag leisten.

5.5. Die Beratung der Eltern

von Christina Kienle, Tagesmütterverein Ulm e. V.

Eltern wünschen sich in erster Linie eine gute und verlässliche Betreuung für ihre Kinder. Es ist daher in ihrem Interesse, auch in den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine zuverlässige Vertretung zu haben. Dies gibt ihnen die nötige Planungssicherheit, um ihrer Erwerbstätigkeit ohne große Unterbrechungen nachgehen zu können. Die Vertretung sollte dabei mit möglichst wenig Aufwand und Kosten verbunden sein.

Die Eltern müssen bereits im Beratungsgespräch auf die verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Schon bei Aufnahme der Betreuungsanfrage wird gefragt, ob sie eine Vertretungstagespflegeperson benötigen oder ob sie in kurzfristigen Ausfallzeiten die Betreuung selbst organisieren können/wollen. Wenn die Tagespflegeperson eine Vertretungslösung haben soll, muss dies bei der Auswahl der zu vermittelnden Tagespflegepersonen berücksichtigt werden und es können nur die Tagespflegepersonen vermittelt werden, die auch eine Vertretungsmöglichkeit haben.

Damit die Vertretung gut gelingen kann, sollten die Eltern im Beratungsgespräch auf folgende Faktoren hingewiesen werden:

- Die Eltern sollten die Vertretungsperson kennen: Bevor sie sich für ein Vertretungsmodell entscheiden, sollten sie auch die Vertretungstagespflegeperson kennengelernt haben
- Stimmen die Eltern der Vertretungslösung zu, muss die Vertretung im Betreuungsvertrag festgehalten werden
- Das Kind muss die Vertretungsperson kennen und es muss vor der Vertretung schon ein Beziehungsaufbau stattgefunden haben und sichergestellt sein. Dies soll durch wöchentliche Treffen mit der Vertretungstagespflegeperson geschehen, z. B. durch gegenseitige Besuche oder Treffen auf dem Spielplatz etc.

Für Eltern ist es außerdem wichtig, dass die Bezahlung der Vertretung geklärt ist und sie selbst keinen allzu großen Mehraufwand in der Vertretungssituation haben.

Die Vertretungsregelung gilt in der Regel nur für nicht planbare Ausfälle der Tagespflegeperson. Planbare Ausfälle, wie z. B. Schließzeiten der Tagespflegeperson, werden frühzeitig abgesprochen.

Bitte beachten Sie: Eltern können sich kurzfristig umentscheiden und das Recht auf Ersatzbetreuung geltend machen.

5.6. Die Freihaltepauschale

Finanzierung einer Vertretungsregelung in der Kindertagespflege

Die Vertretungstagespflegeperson erhält von der Stadt/Gemeinde

- ▶ eine monatliche Freihaltepauschale
- ▶ gegebenenfalls übernimmt im konkreten Vertretungsfall die Kommune außerdem die Zahlung der laufenden Geldleistung **an die vertretende Tagespflegeperson** in Höhe von 5,50 € bzw. 4,50 € pro Kind und Stunde

Rahmenbedingungen

Die Grundlage bildet die Rahmenkonzeption des Landkreises zum Vertretungsmodell, die die nähere Ausgestaltung, Teilnahmebedingungen, Rechte und Pflichten, Dauer der Teilnahme usw. enthält. Die am Vertretungsmodell teilnehmenden Tagespflegepersonen verpflichten sich durch eine entsprechende Erklärung zur Teilnahme.

Unsere Empfehlung:

Die Tagespflegeperson erhält hierfür eine Freihaltepauschale in Höhe von **150 €**.

Im Gegenzug beinhaltet dies

- ▶ die Verpflichtung der teilnehmenden Tagespflegepersonen, die für das Vertretungsmodell vorbehaltenen Plätze dauerhaft nicht zu belegen
- ▶ die enge Kooperation der Tandem-Tagespflegepersonen untereinander sowie mit den Eltern und den Tageskindern, die einen erhöhten Zeit- und Organisationsaufwand erfordert. Die genaueren Inhalte hierzu sollten in der Konzeption durch Tageselternverein und Jugendamt näher bestimmt werden (Anzahl und Regelmäßigkeit der Treffen, Angebote für Spielnachmittage uvm.)
- ▶ eine hohe Flexibilität im Bedarfsfall und die Bereitschaft, auch außerhalb ihrer regulären Betreuungszeiten für die Betreuung der Kinder der erkrankten Tandem-Kollegin zur Verfügung zu stehen
- ▶ die Kooperation mit dem Tageselternverein: Regionaltreffen, Netzwerktreffen, kollegiale Beratung

6. Best Practice - Beispiele aus dem Landesverband

Das Modell Radolfzell

Vertretungsregelung: Modell „Tagesmütter in Radolfzell“ für Tageskinder von 0 bis 3 Jahren

Von Eva Grünmüller, Tagesmütter Landkreis Konstanz e.V.

Im Jahr 2011 wurde in Radolfzell das Modell „Tagesmütter in Radolfzell“ mit dem Ziel umgesetzt, Eltern finanziell zu entlasten, für Tagesmütter die Tätigkeit finanziell attraktiver zu machen und die familiäre Kinderbetreuung durch Tagesmütter als gleichwertige Säule in der Kinderbetreuung zu stabilisieren. Als Grundlage für die Umsetzung in der Stadt Radolfzell diente das „Modell Leinfelden-Echterdingen“¹². Durch das Modell „Tagesmütter in Radolfzell“ können Eltern ohne finanziell höhere Belastung wählen, ob sie ihre Kinder unter drei Jahren in einer Einrichtung oder durch eine Tagesmutter betreuen lassen möchten. Die Gebührenhöhe ist einheitlich.

Tagesmütter, die Kinder unter 3 Jahren betreuen, werden durch die Stadt Radolfzell finanziell gefördert.

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal in der familiären Kinderbetreuung durch Tagesmütter ist eine verlässliche Vertretungsregelung im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall der Tagesmutter. Diese Vertretungsregelung muss für alle Beteiligten fair und unkompliziert geregelt sein.

Die Modelltagesmütter in Radolfzell arbeiten eng mit ein oder mehreren Partnertagesmüttern zusammen. Es finden regelmäßig gegenseitige Besuche und Aktivitäten mit den Partnertagesmüttern und den Tageskindern statt. Damit soll im spontanen Vertretungsfall die Eingewöhnung der Tageskinder gewährleistet sein.

Im Vertretungsfall, erhält die reguläre Tagesmutter von der Stadt Radolfzell bis zu 25 betreuungsfreie Tage und für bis zu 30 Krankheitstage pro Kalenderjahr das Betreuungsgeld fortbezahlt.

Die Vertretungstagesmutter erhält für den konkreten Vertretungsfall den doppelten Stundensatz (z.Zt. 11,--€/Std./Kind) durch die Stadt Radolfzell vergütet. Die Eltern haben keinen zusätzlichen Aufwand und keine zusätzlichen Kosten.

¹² Bereits seit Oktober 2006 können Eltern in Leinfelden-Echterdingen ohne finanziell höhere Belastung wählen, ob sie ihre Kinder unter drei Jahren in einer kommunalen, konfessionellen oder freien Einrichtung - oder lieber in der Familie einer Tagesmutter betreuen lassen möchten. Die Gebührenhöhe ist für alle Betreuungsformen einheitlich. Die Differenz zwischen dem niedrigen Satz für Tageseinrichtungen und den höheren Kosten bei der Tagesmutter-Betreuung trägt die Kommune.

Unsere bisherigen Erfahrungen mit dieser Vertretungsregelung:

- ▶ Die regulären Tagesmütter müssen nicht auf ihr Entgelt verzichten und planen die Vertretungszeiten langfristig, verantwortlich und transparent für Eltern und Stadt Radolfzell.
- ▶ Die Vertretungstagesmutter ist durch die attraktive Entlohnung an Vertretungstageskindern und den damit verbunden Aufwand interessiert.
- ▶ Bei Vermittlungsanfragen fragen Eltern bereits nach Vertretungslösungen. Durch diese klare Regelung wird die Kindertagespflege für sie verlässlich und deutlich aufgewertet.

7. Weitere Möglichkeiten und Modelle

Eine ausführliche Beschreibung der nachfolgenden Ansätze steht Ihnen als Download der Tagungsdokumentation zum Fachtag „Vertretungsmodelle“ auf unserer Website unter https://www.tagesmuetter-bw.de/uploads/media/FV_Tagungsdoku_VertretungsmodelleKlein_1.pdf zur Verfügung.

7.1. Mobile Tagespflegeperson

Die mobile Tagespflegeperson kooperiert in diesem System mit bestimmten Tagespflegepersonen. Im Fall von Krankheit, Urlaub, dringenden Terminen (Arztbesuch) oder auch Fortbildung der regulären Tagespflegeperson übernimmt sie die Betreuung der Kinder. Durch verschiedene gemeinsame Aktivitäten hält sie den Kontakt zu den verschiedenen Tagesmüttern und –vätern aufrecht und baut so auch eine Beziehung zu den Tageskindern auf. Durch die Einbeziehung in Elternabende oder Spielenachmittage ist sie außerdem mit den Eltern in Kontakt. Gemeinsam mit den Tagesmüttern und –vätern erarbeitet die „mobile Tagespflegeperson“ eine Urlaubsplanung, sodass es nicht zu Engpässen kommt.

Der Vorteil bei diesem System ist, dass die Kindergruppe in einer Notfallsituation nicht auseinandergerissen wird, sondern die gleiche bleibt. Auch für die Eltern ist es einfach, wenn sie ihr Kind stets zu „ihrer“ Tagesmutter schicken und nicht zwischen verschiedenen Stellen pendeln müssen. Nachteil: das Geschehen spielt sich in unmittelbarer Nähe der erkrankten Tagespflegeperson ab, so dass die zur Genesung erforderliche Ruhe nicht gegeben ist.

7.2. Stützpunktmodell in zwei Varianten

Stützpunkt

Hier kommen die Kinder zur Vertretung an einem festen Stützpunkt, in der Regel angemietete geeignete Räume, der ein regionales Einzugsgebiet hat. Beim Stützpunktmodell kooperieren die Vertretungspflegerpersonen ebenfalls mit den Tagespflegepersonen in diesem Gebiet. Zusätzlich besuchen die einzelnen Tagespflegepersonen mit den Kindern in regelmäßigen Abständen den Betreuungsstützpunkt, der in der nahen Umgebung der Pflegestellen liegt und unternehmen gemeinsam etwas.

Kooperation Kita -KTP

Beim „Kita-KTP-Kooperationsmodell“ kooperieren Kindertagespflege (KTP) und Kindertageseinrichtung (KiTa). Die Tagespflegeperson sucht mit den Kindern in regelmäßigen Abständen ein KiTa in der Nähe auf, in der eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung der Kinder im Vertretungsfall zuständig ist. Im Optimalfall bleiben die Kinder bei diesem System in ihrer gewohnten Gruppe, wenn auch nicht in der gleichen Umgebung. Für jüngere Tageskinder scheint dieses System weniger gut geeignet, da in einer KiTa ganz andere Abläufe herrschen und das Durchschnittsalter unter Umständen höher ist.

Modelle Marburg und Wiesbaden

Bis jetzt werden diese Formen im Landesverband noch nicht praktiziert. Erfolgreiche Modelle wurden in der Stadt Marburg bzw. in Wiesbaden aufgebaut, die wir am Fachtag „Vertretungsmodelle“ ausführlich vorgestellt haben.

7.3. Back-Up-Lösung: Kurzfristige Kindertagespflege „KuKiTapf“ im Landkreis Reutlingen

Bei dieser Back-Up-Lösung des Tagesmüttervereins Reutlingen handelt es sich um eine von Firmen und Betrieben finanzierte Lösung zum Auffangen unvorhergesehener Betreuungsausfälle in Kindergarten oder Schule, die diese ihren Mitarbeiter-/innen zur Verfügung stellen.

Kurzfristige Kindertagespflege (KukiTapf) im Landkreis Reutlingen

Das Projekt Kurzfristige Kindertagespflege „KuKiTapf“ bietet ein Back-up-Betreuungsangebot bei Tagespflegefamilien für Kinder von Mitarbeiter-/innen der Partnerunternehmen.

Fällt die Regelbetreuung aus, übernimmt eine qualifizierte TPP die Betreuung, z. B. wenn Eltern auf Geschäftsreise gehen, sich Dienstpläne der Eltern ändern, die TPP oder die Oma krank wird oder der Kindergarten geschlossen ist.

Diese Betreuungsmöglichkeit ist so konzipiert, dass Eltern sie für ihre Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren an 365 Tagen und Nächten im Jahr in Anspruch nehmen können.

Zehn Partnerunternehmen aus dem Landkreis Reutlingen beteiligen sich bereits an der Kurzfristigen Kindertagespflege des TMV Reutlingen.

Elf qualifizierte TPPs arbeiten in vier Regionalteams zusammen, um eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung zu garantieren. Dabei hält jede TPP 1-2 Plätze für „KuKiTapf“ frei.

Durch Aktiv- und Kontaktnachmittage wird der Kontakt zwischen TPP, Eltern und Kind aufgebaut, vertieft und zu einer Beziehung gefestigt.

Die Aktivnachmittage finden mit einer gemeinsamen Aktivität einmal im Monat an einem neutralen Ort statt, beteiligt sind die TPPs des gesamten Regionalteams, während die wöchentlichen Kontaktnachmittage bei den einzelnen TPPs zu Hause stattfinden.

Die Tagespflegepersonen erhalten für die Bereitstellung der 1-2 Plätze, Teamsitzungen, Öffentlichkeitsarbeit, ihre Vorbereitung und Teilnahme für sowie an den Aktiv- und Kontaktnachmittagen eine monatliche Pauschale von 400€, die die Partnerunternehmen anteilig finanzieren.

Außerdem zahlen die Eltern den TPPs für die geleisteten Betreuungsstunden 5,50€/ 4,50€ pro Stunde. Einzelne Betriebe beteiligen sich an den Betreuungskosten und/ oder übernehmen die Kosten bei betriebsbedingten Einsätzen voll.

Vorteile des KuKiTapf Projekts sind

- ▶ eine garantierte qualifizierte Kinderbetreuung in Notfällen
- ▶ Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- ▶ Sicherheit für Eltern
- ▶ Unternehmen fördern positives Betriebsklima
- ▶ Vertretung der TPP ist gesichert
- ▶ verlässliches Einkommen für die TPP

Der Tagesmütter e.V. Reutlingen erhält eine Verwaltungspauschale von 30,-€ pro Monat für die Abwicklung der Auszahlungen an die Tagespflegepersonen.

8. Modelle für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bzw. Großtagespflege gibt es die Möglichkeit der Vertretung durch

- ▶ eine feste **Vertretungstagespflegeperson**, selbständig tätig auf Honorarbasis
- ▶ eine angestellte **Vertretungstagespflegeperson**, z. B. auf 450€-Basis

8.1. Feste Vertretungstagespflegeperson

Die zwei Betreiber-/innen des Projektes suchen selbständig eine Vertretungstagespflegeperson, die im Vertretungsfall in den Räumen der Kindertagespflegestelle arbeitet. Sie verfügt ebenfalls über alle erforderlichen Voraussetzungen und eine gültige Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson.

Sie kommt unabhängig vom Vertretungsfall in der Regel einmal wöchentlich in die Räumlichkeiten. Gemeinsam mit den anderen Tagespflegepersonen betreut die Vertretungstagespflegeperson die Kinder. Im Vertretungsfall übernimmt sie die Funktion der erkrankten Tagespflegeperson. Der organisatorische Aufwand für die Eltern ist gering, die Vertretungstagespflegeperson kennt die Kinder und ist in Projekt, Konzeption, Regeln, Abläufe etc. eingebunden. Auch für die Kinder bedeutet diese Lösung eine geringe Umstellung: gleiche Räumlichkeiten, gleiche Kindergruppe.

Dies kann sowohl mit **einer freiberuflichen Vertretungstagespflegeperson auf Honorarbasis (A)** als auch mit einer bei der GbR **angestellten Tagespflegeperson, z. B. auf Minijob-Basis (B)** erfolgen.

Vertretungstagespflegeperson auf Honorarbasis

Die Tagespflegeperson ist selbständig tätig und rechnet auf Honorarbasis ab. Für Steuern, Abgaben etc. ist sie selbst verantwortlich.

Vorsicht - Scheinselbständigkeit!

Bitte beachten: Nicht in jedem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Ausübung dieser Vertretungslösung um eine selbständige Tätigkeit handelt. Vielmehr muss beurteilt werden, inwiefern hier eine Weisungsgebundenheit bei der Ausübung der Tätigkeit vorliegt. Eine Rücksprache mit der Deutschen Rentenversicherung bzw. eine Statusklärung empfiehlt sich, um eine evtl. Scheinselbständigkeit und damit verbundene Nachzahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen von vornherein auszuschließen.

8.2. Anstellung einer Vertretungstagespflegeperson durch die GbR

Es ist grundsätzlich möglich, dass Tagespflegepersonen, die sich in einer GbR zusammengeschlossen haben, eine andere Tagespflegeperson als Vertretungskraft anstellen, z. B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Hierzu schließen sie einen Arbeitsvertrag ab mit der Vertretungstagespflegeperson.

Die hierfür erforderlichen Lohnkosten stammen aus dem Einnahmetopf der GbR und sind **Betriebsausgaben**. Für die GbR als Arbeitgeber ist diese Lösung mit dem entsprechenden organisatorischen/ administrativem Aufwand, Arbeitgeberpflichten usw. verbunden.

Jahresarbeitszeitkonto

Im Arbeitsvertrag wird die wöchentliche Arbeitszeit definiert. Pro Monat erhält die Vertretungstagespflegeperson einen Festbetrag ausbezahlt. Während der Bereitschafts- und Beziehungszeiten entstehen der Vertretungstagespflegeperson Minusstunden, die in einem Jahresarbeitszeitkonto festgehalten werden und im Vertretungsfall verbraucht werden.

8.2.1. Die GbR als Arbeitgeber

Die Tagespflegepersonen im Projekt unterliegen denselben Arbeitgeberpflichten wie andere Arbeitgeber auch. Zu nennen wären u.a. die Organisations- und Fürsorgepflicht sowie die Direktions- und Kontrollpflicht.

Die Vertretungstagespflegeperson ist in einem Angestelltenverhältnis tätig, d. h., die Vorgaben von Arbeitsrecht und Arbeitsschutzgesetz müssen eingehalten werden. **Sie hat einen gesetzlichen Anspruch auf Pausen, bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.**

Bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Arbeitgeberstatus erscheint es empfehlenswert, dass sich die Tagespflegepersonen vor Ort persönlich beraten lassen. Beratungsangebote gibt es z. B. bei den örtlichen Niederlassungen der Bundesagentur für Arbeit und der Mini-Job-Zentrale.

8.2.2. Wichtige Schritte

1. Die Betriebsnummer

Der erste Schritt zur Anstellung einer Vertretungskraft ist die Beantragung einer Betriebsnummer, die über die **zuständige Niederlassung des Arbeitsamtes** erfolgt. Diese Betriebsnummer ist erforderlich für die Abwicklung des Melde- und Beitragsverfahrens bei der Mini-Job-Zentrale bzw. bei den Krankenkassen.

2. Die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der **Minijob-Zentrale** anmelden. Neben der individuellen Meldung zur Sozialversicherung für jeden Arbeitnehmer ist der Minijob-Zentrale auch ein Beitragsnachweis zu übermitteln.

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen grundsätzlich nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme (Entgeltabrechnungsprogramme) an die Einzugsstellen (Krankenkassen/ Minijob-Zentrale) übermittelt werden. Weiterhin wird für die Abwicklung des Beitrags- und Meldeverfahrens eine achtstellige Betriebsnummer benötigt.

3. Die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft BGW

Neben der Melde- und Beitragspflicht zur Minijob-Zentrale besteht auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Träger ist die Berufsgenossenschaft BGW. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für die Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten auf und wird nicht automatisch über die Minijob-Zentrale abgedeckt. Eine private Unfallversicherung ersetzt nicht die Unfallversicherung kraft Gesetzes. Jede selbständig tätige Tagespflegeperson muss sich dazu bei der BGW eintragen lassen.

Die angestellte Vertretungstagespflegeperson muss nicht extra bei der BGW angemeldet werden, sondern wird über den jährlichen Entgeltnachweis der selbständig tätigen Tagespflegeperson erfasst. Im Entgeltnachweis muss dazu die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Brutto-Jahresentgelts angegeben werden.

Der Jahresbeitrag für eine 450€-Vertretungstagespflegeperson beträgt. ca. 40 €.

Weitere Infos: www.bgw-online.de

9. Quellen und Literaturhinweise

Deutsches Jugendinstitut DJI

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V.

Tagungsdokumentation „Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“

Arbeitstagung am 14. Februar 2013 im KVJS-Tagungszentrum Herrenberg-Gültstein

https://www.tagesmuetter-bw.de/uploads/media/FV_Tagungsdoku_VertretungsmodelleKlein_1_.pdf

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlung Kindertagespflege - Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Dezember 2013

<https://www.tagesmuetter-bw.de/index.php?id=gesetze0>

Iris Vierheller

Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson - Expertise im Auftrag des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V.

Mai 2014

siehe Anhang

10. Anhang

10.1. Die Expertise von Rechtsanwältin Iris Vierheller

Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Ziel dieser Regelung ist (u. a. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung i. S. d. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), eine größere Betreuungskontinuität in der Kindertagespflege zu erreichen.

Der Gesetzesentwurf des TAG¹³, mit dem diese Regelung eingeführt wurde, enthält dazu folgende Begründung: „Vergleichbar mit der Regelung über die Sicherstellung der Betreuung während der Ferienzeiten in Tageseinrichtungen (§ 22 a Abs. 3) verpflichtet die Regelung, die Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson sicherzustellen. Damit wird einem Mangel Rechnung getragen, der die Akzeptanz der Kindertagespflege bislang erschwert.“

Die Verpflichtung, für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen, gilt nicht nur für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung i. S. d. § 24 Abs. 2 SGB VIII haben¹⁴.

Der Jugendhilfeträger, der die Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat, kann das zu betreuende Kind während eines Ausfalls der Tagespflegeperson i. d. R. nicht auf seine Eltern verweisen¹⁵.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

§ 22 a Abs. 3 SGB VIII bestimmt für die Einrichtungen: „Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“

Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII („vergleichbar mit...§ 22 a“) wäre u. U. eine engere Auslegung i. S. einer Beschränkung auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten der Tagespflegeperson denkbar.

¹³ BT-Drucks. 15/3676, S. 33

¹⁴ Fischer, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 23 Rn. 29

¹⁵ Fischer, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 23 Rn. 29

Allerdings hat eine derartige Einschränkung keinen Eingang in den Wortlaut der Regelung gefunden. Hier wird vielmehr der umfassendere Begriff der „Ausfallzeiten“ verwendet, der z. B. auch einen krankheitsbedingten Ausfall oder einen Ausfall aus anderen Gründen umfasst.

Dass die Verpflichtung für Einrichtungen nach § 22 a Abs. 3 SGB VIII enger gefasst ist, ergibt sich m. E. vor dem Hintergrund, dass die Betreuungskontinuität in Einrichtungen bei z. B. krankheitsbedingtem Ausfall einer Erzieherin oder eines Erziehers aufgrund des dort bestehenden Personalpools i. d. R. nicht gefährdet ist. Einer umfassenderen Regelung bedarf es daher in diesem Bereich nicht.

Demgegenüber ist in der Kindertagespflege aufgrund der Höchstpersönlichkeit dieser Leistung die Betreuungskontinuität immer unterbrochen, wenn eine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit nicht ausüben kann, sei es aufgrund eines urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfalls oder aus anderen Gründen.

Im Sinne einer Betreuungskontinuität kommt daher eine Einschränkung auf Urlaubs- bzw. Ferienzeiten nicht in Betracht; vielmehr sind von der Verpflichtung, andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen, im Grunde alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfasst.

Andere Betreuungsmöglichkeit

Sicherzustellen ist eine „andere Betreuungsmöglichkeit“ für das Kind, wobei aber nicht konkret vorgeben wird, wie diese auszusehen hat bzw. welche Anforderungen an die andere Betreuungsmöglichkeit zu stellen sind. Denkbar wäre neben der Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson daher auch die Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Im Hinblick darauf, dass in den Einrichtungen die „Notbetreuung“ in der Ferienzeit nicht unbedingt den sonst üblichen Standards genügen muss¹⁶, stellt sich die Frage, ob bei Vertretung in der Kindertagespflege ggf. Abstriche hinsichtlich der Anforderungen gemacht werden dürfen.

I. d. R. wird man allerdings – insbesondere, da die Vertretung u. U. auch über einen längeren Zeitraum notwendig werden könnte - erwarten dürfen, dass auch die Ersatzbetreuung dem Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht werden kann.

Zudem darf ein Jugendhilfeträger nur geeignete Tagespflegepersonen vermitteln.

Auch der Unfallversicherungsschutz der Tageskinder kann nur dann gewährleistet sein, wenn sie von einer i. S. d. § 23 SGB VIII geeigneten Tagespflegeperson oder in einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis betreut werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Insofern dürfte zu erwarten sein, dass auch in Vertretungsfällen nur andere – i. S. d. § 23 SGB VIII geeignete - Tagespflegepersonen eingesetzt werden oder alternativ die vertretungsweise Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgt.

¹⁶ Fischer, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 22a Rn. 12

Rechtzeitige Sicherstellung

Die Aufforderung, die Betreuungsmöglichkeit „rechtzeitig“ sicherzustellen, hat zum einen den Hintergrund, nach Möglichkeit keine tatsächlichen Betreuungslücken entstehen zu lassen¹⁷.

Zum anderen kann mit einer rechtzeitigen Bereitstellung auch gewährleistet werden, dass die Kinder sich bei Ausfall ihrer Tagespflegeperson nicht ad hoc einer ihnen fremden Person gegenüber sehen. Dem Vertretungsfall geht vielmehr ein zeitlicher und möglichst auch kontinuierlicher Vorlauf voran, in dem die Kinder die Vertretungsperson bzw. die Vertretungseinrichtung kennen lernen können.

„Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle.“¹⁸ Dementsprechend zeichnen sich gute Vertretungsmodelle dadurch aus, dass ein steter Kontakt mit der potenziellen Vertretungsperson gehalten wird, damit im konkreten Bedarfsfall die Voraussetzung für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung erfüllt ist¹⁹.

Adressat der Verpflichtung

Adressat der Verpflichtung nach § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieser hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII) geeignete Lösungen für die Vertretung von Tagespflegepersonen zu entwickeln²⁰.

Das Deutsche Jugendinstitut hat eine Handreichung entwickelt, die eine hilfreiche Orientierung bietet und verschiedene Vertretungsmodelle vorstellt.²¹

Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung, rechtzeitig andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen, i. d. R. nicht allein, sondern meist nur in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Verbänden/Vereinen der Kindertagespflege und den Trägern von Tageseinrichtungen erfüllen kann²², ist er gehalten, ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen.

Übertragung der Verpflichtung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Aufgabe, für Ausfallzeiten rechtzeitig eine Vertretung sicherzustellen, auch freien Trägern übertragen. Dies sollte im Rahmen konkreter Vereinbarungen erfol-

¹⁷ Lakies in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 23 Rn. 42

¹⁸ Deutsches Jugendinstitut: „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, S. 5 m. w. N.

¹⁹ Deutsches Jugendinstitut: „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, S. 6

²⁰ Struck in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 23 Rn. 39

²¹ Deutsches Jugendinstitut: „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

²² Struck in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 23 Rn. 39

gen, in denen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe der dafür bereitgestellten finanziellen Mittel geregelt werden.

Eine Übertragung der Verpflichtung an die Tagespflegeperson dürfte dagegen mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht kommen. Das VG Düsseldorf²³ führt dazu an: „Diese Verpflichtung kann er [Anm.: der Träger der öffentlichen Jugendhilfe] nicht dadurch abwälzen, dass er die Tagespflegeperson verpflichtet, für Vertretung zu sorgen....hierzu bedürfte es einer ... hier derzeit fehlenden ... gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.“

Laufende Geldleistung / Finanzierung

Übernimmt eine i. S. d. § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson im Vertretungsfall die Betreuung des Kindes, hat sie gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.

Hält die Vertretungskraft kontinuierlich Kontakt zu den jeweils zu vertretenden Tagespflegepersonen und deren Tageskinder und/oder beispielsweise einen Platz für den Vertretungsfall frei, gehen diese Leistungen über die Tätigkeit im Vertretungsfall hinaus. Hier ist daher die Entwicklung eines – auf das Vertretungsmodell angepassten - Vergütungsmodells empfehlenswert.

Ob auch die vertretene Tagespflegeperson während ihrer Ausfallzeiten eine laufende Geldleistung erhält, ergibt sich aus den Bestimmungen des zuständigen Jugendhilfeträgers vor Ort. Die Regelungen sind in diesem Bereich z. T. sehr unterschiedlich.

Werden generell nur geleistete Betreuungsstunden vergütet, entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung, wenn – z. B. in Folge von Urlaub oder Krankheit – keine Leistungen erbracht werden.

Wird die Geldleistung dagegen auch für bestimmte betreuungsfreie Zeiten weiter gewährt, bleibt der Anspruch die entsprechende Zeit bestehen.

²³ VG Düsseldorf, Urteil v. 17.12.2013 - 19 K 6016/13

10.2. Übersicht: Übernahme von Ausfallzeiten durch das Jugendamt

In zahlreichen Landkreisen gibt es mittlerweile Karenzregelungen, die bei Ausfällen der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung weitergewähren. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Zusammenstellung über diese freiwilligen Leistungen in den Landkreisen auf Grundlage der Mitgliedererhebung im Landesverband von 2014:

- ▶ Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis für die Kinder U3
- ▶ Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis für die Kinder U3
- ▶ Bezahlung der Eingewöhnungszeit (Anzahl der max. Wochen pro Kind)
- ▶ Bezahlte Urlaubsregelung
- ▶ Bezahlte Krankheitsregelung

Vertretungsregelungen: Übernahme von Ausfallzeiten durch das Jugendamt

Stand: 13. Januar 2015

Stadtkreis/ Landkreis	Name der Organisation	Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis U3 (Wochen/ Jahr maximal)	Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis Ü3 (Wochen/ Jahr maximal)	Bezahlung der Eingewöhnungszeit (Wochen/ Kind max.)	Bezahlte Urlaubsregelung (Wochen/ Jahr max.)	Bezahlte Krankheitsregelung (Wochen/ Jahr max.)
Landkreis Alb-Donau	Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.	20 Tage/Jahr	20 Tage/Jahr	2 Wochen	20 Tage/ Jahr	20 Tage/ Jahr
Landkreis Biberach	Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.	0	0	0	4 Wochen/ Jahr	0
Landkreis Böblingen	Tages - und Pflegemütter e.V. Leonberg	4 Wochen	max. 4 Wochen	4 Wochen /Kind	5 Wochen /Jahr	6 Wochen /Jahr
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Tageselternverein Südlicher Breisgau/Kaiserstuhl Tageselternverein Orte für Kinder Gundelfinger und Freiburger Umland e. V. EKI Müllheim Tageselternverein Dreisamtal-HSW	Pauschalierungsmodell ab 1.1.2014	Pauschalierungsmodell ab 1.1.2014	4 (maximal die Hälfte der späteren Betreuungszeit)	Pauschalierungsmodell	Pauschalierungsmodell (Weiterleitung an Vertretung)
Landkreis Emmendingen	Tagesmütterverein Denzlingen e.V.	0	0	4 Wochen	nein	nein
Landkreis Enz	Tagesmütter Enztal e. V.					
Landkreis Esslingen	Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.	4 Wochen	4 Wochen bei Abwesenheit des Kindes	6 Wochen	Förderung durch Städte und Gemeinden, max. 25 Tage/Jahr	Förderung durch Städte und Gemeinden, myx. 30 Tage/Jahr
Landkreis Freudenstadt	Tageselternverein Landkreis Freudenstadt	4 Wochen /Jahr	4 Wochen / Jahr	Lfd. Geldleistung beginnt mit Eingewöhnung	lfd. Geldleistung beginnt mit Eingewöhnung	siehe 4.6 sofern keine Ersatzbetreuung erforderlich
Landkreis Göppingen	Tagesmütter Göppingen e.V.	4 Wochen / Jahr	4 Wochen / Jahr	4 Wochen	keine	keine
Landkreis Heidenheim	Tagesmütter e.V. Landkreis Heidenheim	bis zu 20 Tage pro Kind bei 5 Betreuungstagen pro Woche	bis zu 20 Tagen pro Kind bei 5 Betreuungstagen pro Woche	4 Wochen mit je 5 Stunden		
Landkreis Hohenlohe	kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.			20 Stunden	nur in Festanstellung	nur in Festanstellung
Landkreis Karlsruhe	Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.	4 Wochen	4 Wochen	20 Stunden		
Landkreis Karlsruhe	Tageselternverein Ettlingen und südl. Landkreis Karlsruhe e.V.	4 Wochen	4 Wochen	20 Stunden		
Landkreis Main-Tauber	Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.	4 Wochen / Jahr durch Pauschalfinanzierung	4 Wochen / Jahr durch Pauschalfinanzierung	5,50€ / Std. bis zu 24 Stunden (4 Wochen Betreuungsbe..)	4 Wochen / Jahr durch Pauschalfinanzierung	0
Landkreis Neckar-Odenwald	Tageselternverein NOK e.V.	4 Wochen	4 Wochen	2 Wochen pro Kind	0	0
Landkreis Ortenau		4 Wochen/Jahr maximal	4 Wochen/Jahr maximal	4 Wochen/Jahr maximal 40 Stunden	0	0
Landkreis Ortenau	Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband) Tagesmütterverein Kehl Hanauerland e.V.	4 Wochen/Jahr	4 Wochen/Jahr	4 Wochen/Kind	nein	nein

Vertretungsregelungen: Übernahme von Ausfallzeiten durch das Jugendamt

Stand: 13. Januar 2015

Stadtkreis/ Landkreis	Name der Organisation	Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis U3 (Wochen/ Jahr maximal)	Gewährung von Ausfallzeiten durch den Landkreis Ü3 (Wochen/ Jahr maximal)	Bezahlung der Eingewöhnungszeit (Wochen/ Kind max.)	Bezahlte Urlaubsregelung (Wochen/ Jahr max.)	Bezahlte Krankheitsregelung (Wochen/ Jahr max.)
Landkreis Ostalb	P.A.T.E.e.V. Kindertagespflege im Ostalbkreis	0,00	0,00	ja, bis zu 4 Wochen	0,00	0,00
Landkreis Rems-Murr	Tageselternverein Waiblingen e. V. Tageselternverein Fellbach und Kernen Tageselternverein Welzheimer Wald Tageselternverein Winnenden Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e. V. Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.	je Anlass 28 Tage	je Anlass 28 Tage	14 Tage	je Anlass 28 Tage	je Anlass 28 Tage
Landkreis Reutlingen	Tagesmütter e.V. Reutlingen			Zuschuss für 30 Std. für U3 Kind 15 Std. für Ü3 Kind	20 Tage/Jahr, nur wenn keine Vertretung übernommen werden kann	nur wenn keine Vertretung übernommen werden kann
Landkreis Rhein-Neckar	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Wiesloch e.V.					
Landkreis Schwarzwald-Baar	TaPS e. V.	4	4			
Landkreis Sigmaringen	Frauen-Begegnungs-Zentrum e.V. Koordinierungsstelle für Tageseltern	0	0	0	0	0
Landkreis Tübingen	Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V.			30 Stunden für u3 Kinder, 15 Stunden für ü3 Kinder	12 Monate durchbezahlt	12 Monate durchbezahlt
Landkreis Tuttlingen	Tagesbetreuung für Kinder e.V.			U3: 4 Wochen, U6: 3 Wochen, U14: 2 Wochen		
Landkreis Waldshut	Tageselternverein e.V. Bad Säckingen	max. 10 Tage pro Abwesenheitsereignis/Erkrankung des Kindes	max. 10 Tage pro Abwesenheitsereignis/Erkrankung des Kindes	50% der Eingewöhnung	keine	keine
Landkreis Zollernalb	Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.	4	4	4		
Stadt Freiburg	Fachberatung Kindertagespflege Tagesmütterverein Freiburg e.V.	Ausfallzeit Tageskind max. 4 Wochen/ Jahr	Ausfallzeit Tageskind max. 4 Wochen/ Jahr	2 bis 4 Wochen, bei Ganztagsplatz wird Eingewöhnung in geringerem Stundenumfang gewährt.	4 Wochen	keine Bezahlung bei Krankheit, wenn es eine Vertretung gibt. TPP kann Förderung bei Krankheit behalten, wenn es KEINE Vertretung gibt!
Stadt Stuttgart	Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V.			1-2 Jahre: weniger h, als die tats. Betreuung 0-1 Monate		
Stadt Stuttgart	Caritasverband für Stuttgart e. V. Tagesmütter-Börse	Ausfallzeit Kind komplette Übernahme. Ausfallzeit TPP wird übernommen, wenn sich mit AZ Kind überschneidet	Ausfallzeit Kind komplette Übernahme. Ausfallzeit der TPP wird übernommen, wenn sich mit AZ Kind überschneidet	U1: maximal 30 Stunden innerhalb 4 Wochen; Ü1 zeitlich unbegrenzte Kostenübernahme	0 /	0 /
Stadt Ulm	Tagesmütterverein Ulm e.V.	4 Wochen/Jahr	4 Wochen/Jahr	2 Wochen/Kind	kein bezahlter Urlaub, Urlaub wird standardmäßig im Vorfeld von lfd. GL abgezogen	keine Regelung vorhanden